

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- o.6. Gebäude : Zur planlichen Festsetzung der Ziff. 2.1.17 u. 2.1.27
- o.6.1 Dachform : Satteldach 23 - 28 °
Dachdeckung : Pfannen dunkelbraun u. rot
Dachgaupen : zulässig bei 28 ° Dachneigung als Giebel - o. Schleppgaupe
- Mindestabstand von der Giebelwand 2,50 m
Dachkante 3,50 m
- max. Ansichtsfläche 1,5 qm je Dachgaupe
- Negative Dachgaupen - Einschnitte in die Dachfläche sind nicht zulässig .
- Zwerchgiebel : zulässig min. 1/4 der Gebäudelänge -
Kniestock : Zulässig, max. Höhe 1,2 m
Dachfenster : zulässig (ihre Fläche darf max. 5 % der jeweiligen Dachfläche betragen)
Sockel : max. 0,50 m
Dachüberstand: Ortgang max. 1,00 m bei Balkone 1,80 m
Traufe max. 1,00 m
- o.6.2 Zur planlichen Festsetzung der Ziff. 2.1.60
Dachgaupen : zulässig entsprechend der Festsetzung der Ziff. o.6.1
- o.7. Abstandsflächen - es gelten die Abstandsflächen nach Art. 6 Bay.B0
- o.5 Garagen : planliche Festsetzungen Ziff.13.1.5 u.13.1.6
Garagen u. Gemeinschaftsgaragen sind in Form u. Gestalt dem Hauptgeb. anzupassen.
Wandhöhe tals. max. 3,00 m ab natürl. Gelände.